

Stadt Neu-Ulm · Postfach 20 40 · 89210 Neu-Ulm

An die Träger  
der Neu-Ulmer Kindertagesstätten

Stadt Neu-Ulm  
Abt. Schule, Sport, Kultur,

1. Stock Zi.-Nr. 124  
Rathaus, Augsburg Str. 15  
**Öffnungszeiten**

Mo - Di 8.00 -12.00 Uhr  
13.30 -16.00 Uhr

Mi 8.00 -12.00 Uhr

Do 8.00 -12.00 Uhr

13.30 -18.00 Uhr

Fr 8.00 -13.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

[www.neu-ulm.de](http://www.neu-ulm.de)

Datum 25.07.2013

Sachbearbeiter/-in  
Fr. Hanewinkel

Telefon 07 31-  
7050-2001

Telefax 07 31-  
7050-2099

E-mail  
[l.hanewinkel@neu-ulm.de](mailto:l.hanewinkel@neu-ulm.de)

AZ  
047-32 - FB2

## Defizitvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

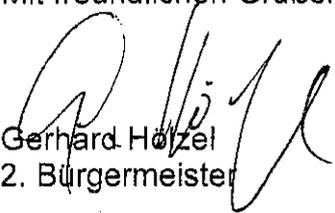
der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.07.2013 die Ihnen gemäß der letzten Besprechung vorab zugesandten Defizitvereinbarung nebst den Förderrichtlinien für Investitionsmaßnahmen beschlossen.

Ich lasse Ihnen in der Anlage jeweils 2 Exemplare nebst Anlagen zugehen mit der Bitte, diese im Falle Ihres Einverständnisses zu unterzeichnen und uns sogleich wieder zukommen zu lassen.

In der Vereinbarung wurden noch kleine redaktionellen Veränderungen insoweit vorgenommen, als das Kalenderjahr für die Abrechnung jeweils (wie auch besprochen) maßgebend ist und die Fortbildungskosten sich auf pädagogisches Personal beziehen.

Sollten Sie noch Fragen haben, darf ich Sie bitten gegebenenfalls mit mir kurz Rücksprache zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gerhard Hölzel  
2. Bürgermeister

Erreichbar mit DB, H Bahnhof Neu-Ulm

Bus H: Rathaus Neu-Ulm: 5, 7, 70, 71, 73, 76, 77, 78, 79, 84, 85, 88, 89, 597, 737, 763, 850, 870

Bank Spk Neu-Ulm-Illertissen, Kto-Nr. 430 000 018, BLZ 730 500 00 IBAN: DE13 7305 0000 0430 0000 018 BIC: BYLADEM1NUL

Volksbank Neu-Ulm, BLZ 730 900 00, Kto-Nr. 80 10 IBAN: DE19 7309 0000 0000 0080 10 BIC: GENODEF1NUV

## Vereinbarung

zwischen

Der Stadt Neu-Ulm vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister Herrn Noerenberg,

und

dem Träger der Kindertageseinrichtung:

Evang.-luth. Kirchengemeinde Steinheim, Pf. Praetorius

über den Betrieb der Kindertageseinrichtung:

Kindergarten Steinheim

### §1

#### Pflichten des Trägers

1. Der Träger verpflichtet sich, die Kinderbetreuungseinrichtung als gemeinnützige Einrichtung zu betreiben.
2. Der Träger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Bestimmungen des BayKiBiG und der dazugehörigen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung zu führen.
3. Der Träger verpflichtet sich, das Angebot der Betreuungsplätze mit der Stadt abzustimmen. Dies geschieht durch Bedarfsanerkennung der Kommune oder durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrates zur Entwicklung der Betreuungsplätze. Umwidmungen können nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen.
4. Der Träger wird die im Gebiet der Stadt Neu-Ulm wohnenden Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften in die Kindertageseinrichtung aufnehmen, soweit und solange deren anerkannte Platzzahl reicht. Auf Art. 11 BAYKiBiG (Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung) wird hingewiesen.

Kinder außerhalb der Sitzgemeinde (Stadt Neu-Ulm) werden nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung aufgenommen. Für Gastkinder aus der Nachbarschaft Ulm gelten gesonderte Regelungen.

## §2

### Zuschuss für ungedeckten Betriebsaufwand

1. Die Stadt Neu-Ulm gewährt dem Träger neben dem gesetzlichen Förderanspruch nach Art.18 BayKiBiG als freiwilligen Zuschuss 100% des ungedeckten Betriebsaufwandes.
2. Für die Jahresrechnung der Einrichtungsträger legt die Stadt Neu-Ulm gemäß beigefügter **Anlage**, die Bestandteil des Vertrages ist, Obergrenzen für einzelne Kostengruppen fest.
3. Der Träger sorgt für einen betriebsfähigen Zustand der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände inklusive Außenanlagen und trägt hierfür die Kosten.
4. Die Abrechnung der freiwilligen Zuschüsse zu den Betriebskosten erfolgt nach Vorlage der Jahresabrechnung, die der Stadt Neu-Ulm vom Träger unaufgefordert bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen ist.

## §3

### Voraussetzungen für die Gewährung der zusätzlichen Förderung durch die Stadt Neu-Ulm

1. Der Anstellungsschlüssel für das pädagogische Personal (§17 Abs. 1 AVBayKiBiG) muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. (bis August 2012 mindestens 1:11,5 , ab 1. 9. 2012: mindestens 1 :11,0 )  
Wenn im Krankheitsfall zur Einhaltung des Anstellungsschlüssels eine Vertretung erforderlich ist, werden deren Personalkosten dem ungedeckten Betriebsaufwand zugerechnet.
2. Eine durch Unterschreitung des Mindestanstellungsschlüssels gem. § 17 Abs. 2 AVBayKiBiG bedingte Minderung der staatlichen Förderung erhöht nicht den Betriebsaufwand nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
3. Eine durch die Unterschreitung des Qualifikationsschlüssels gem. § 17 Abs. 2 AVBayKiBiG bedingte Minderung der staatlichen Förderung erhöht nicht den ungedeckten Betriebsaufwand nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
4. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind im Benehmen mit der Stadt Neu-Ulm festzulegen.
5. Die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen sind im Einvernehmen mit der Stadt Neu-Ulm festzulegen.

6. Der Träger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu betreiben und den ungedeckten Betriebsaufwand so gering wie möglich zu halten.
7. Weitere Voraussetzung ist die Einhaltung der Pflichten gem. § 1 der Vereinbarung.

#### §4

#### **Rechnungsprüfung**

Diese Vereinbarung unterliegt der Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgane der Stadt Neu-Ulm haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Trägers einzusehen.

#### §5

#### **In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung**

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2013 in Kraft und regelt den Defizitausgleich für die Kalenderjahre 2013/2014. Unabhängig hiervon kann die Vereinbarung von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung von einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

2. Ungeachtet der Ziffer 1 dieser Bestimmung kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. eine Vertragspartei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz Abmahnung nicht erfüllt,
- b. einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht länger zugemutet werden kann.

3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

**Schlussbestimmungen**

1. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung in dem Sinne der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Träger der Einrichtung

Stadt Neu-Ulm

Nersingen 27.8.2013

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Tobias Praetorius

N.N

\_\_\_\_\_  
Gerold Noerenberg, Oberbürgermeister

Evang.-Luth. Pfarramt  
Steinheim

Gartenstr. 19 · 89278 Nersingen  
Telefon 0 73 08 - 24 50

## **Anlage 1**

### **zur Vereinbarung vom ...(Datum)....über den städtischen Zuschuss für ungedeckten Betriebsaufwand von Kindertagesstätten in Neu-Ulm**

Für die Jahresrechnung werden folgende Eckpunkte festgelegt:

#### **I. Einnahmen**

Sämtliche Einnahmen sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

1. **Familienermäßigung**

Die durch den Stadtrat im Einvernehmen mit den Trägern festgelegte Familienermäßigung führt beim Träger zu Mindereinnahmen.

Die Stadt erstattet den Trägern diese Mindereinnahmen in voller Höhe. Die Träger rechnen diese Mindereinnahmen im Laufe des Jahres in 3 Perioden ab:

Januar bis April

Mai bis August

September bis Dezember

Die drei während des Jahres durch die Stadt geleisteten Zahlungen werden in der Jahresrechnung bei den Einnahmen ausgewiesen.

2. **Spielgeld**

Neben den vereinbarten Elternbeiträgen wird für pädagogisches Material ein Eigenanteil der Eltern von mindestens 3,- € pro Kind und Monat erhoben.

3. **Veranstaltungen**

Erträge aus Veranstaltungen werden bei der Ermittlung des Defizits nicht berücksichtigt.

4. **Spenden**

Geldspenden werden bei Ermittlung des Defizits nicht berücksichtigt.

## II. Ausgaben

Sämtliche Ausgaben sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

### 1. Personal

In den Jahresrechnungen werden die Personalkosten getrennt nach

- pädagogischem Personal
- nicht pädagogischem Personal

ausgewiesen.

Zudem soll ein getrennter Ausweis folgender nichtpädagogischer Kräfte vorgenommen werden:

- Reinigungskräfte
- Hausmeister
- Verwaltungskräfte

Für **pädagogisches Personal** gelten folgende Regelungen:

- a) Für Kindergärten wird in begründeten Ausnahmefällen ein Anstellungsschlüssel bis 1 : 10 anerkannt.  
Für Krippen wird ein Anstellungsschlüssel in begründeten Ausnahmefällen bis 1 : 8 anerkannt.  
Bei Änderungen der gesetzlichen Vorgaben ist der Anstellungsschlüssel entsprechend anzupassen.
- b) Anerkennungspraktikanten belegen eine reguläre Stelle einer Kinderpflegerin.
- c) Als Praktikanten werden in der Jahresrechnung anerkannt:  
Für jede Einrichtung eine Vorpraktikantin  
**und** eine Mitarbeiterin des freiwilligen sozialen Jahres  
oder ein/e Mitarbeiter/in des Bundesfreiwilligendienstes.
- d) Sofern Leiterinnen eine Freistellung durch Arbeitsstunden außerhalb des Anstellungsschlüssels gewährt wird, wird dies ausdrücklich dargestellt. Die Stunden der Freistellung z.B. für gesonderte Leitungstätigkeit werden bei den Jahreskosten für das pädagogische Personal nicht eingerechnet. Diese Stunden sind durch die Verwaltungspauschale abgegolten.

**Nichtpädagogisches Personal** wie Reinigungskräfte, Küchenhilfen und Hausmeister werden im Rahmen der Jahresrechnung mit angemessenen Personalkosten bei der Ermittlung des Defizits berücksichtigt.

Für Verwaltungskräfte wird eine Pauschale von 2.500,- € p.a. je Gruppe anerkannt (vgl. Ausgaben Ziffer 10).

### 2. Fortbildungen

Für Fortbildungen wird ein jährlicher Betrag von bis zu 250,- € pro pädagogischen Mitarbeiter anerkannt. Dieser Betrag schließt Fahrtkosten mit ein.

### 3. Verpflegungskosten

Die Ausgaben für Verpflegung beinhalten die Kosten der Essenslieferungen bzw. Lebensmitteleinkäufe und Getränke, sowie die Essenszubereitung und -

ausgabe. Leistungen Dritter für die Verpflegung werden ebenfalls anerkannt. Grundsätzlich muss der Essensbeitrag der Eltern kostendeckend sein.

#### 4. Ausstattungen

Für Ersatzbeschaffungen und Neuanschaffungen für Ausstattung und pädagogisches Material wird eine Pauschale von 1.800,- € je Gruppe und Jahr anerkannt. Restmittel dieses Betrages können als Rücklagen in Folgejahre übertragen werden. Zusätzlich evtl. anfallende Kosten für Mieten oder Leasingverträge werden nur übernommen, soweit dies seitens der Stadt Neu-Ulm genehmigt wurde.

Neben der Pauschale werden in der Jahresrechnung für zusätzliche Anschaffungen im Bereich Spiel- Bastel-Lernmaterial oder Ausstattung keine weiteren Beträge anerkannt.

#### 5. Veranstaltungen

Gesonderte Aufwendungen für Veranstaltungen werden nicht berücksichtigt (vgl. Einnahmen Ziffer 4).

#### 6. Unterhalt Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen (Erhaltungsaufwand)

Es handelt sich hier um den Bauunterhalt von Gebäuden und Anlagen, also Ausgaben, welche durch die gewöhnliche Nutzung des Gebäudes veranlasst sind und – unabhängig von ihrer Kostenhöhe – dazu dienen, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Merkmale sind, dass die Wesensart des Gebäudes nicht verändert wird und dass die Ausgaben in fast gleicher Höhe und in regelmäßigen Abständen wiederkehren und keine erhebliche Werterhöhung des Gebäudes bewirken.

Für den Gebäudeunterhalt wird für jede Einrichtung ein Sockelbetrag von 3.000,- € p.a. und zuzüglich für jede Gruppe ein Pauschale von 1.000,- € anerkannt. Restmittel dieses Betrages können als Rücklagen in das Folgejahr übertragen werden. Diese Rücklagen sind bei der jährlichen Rechnungslegung gesondert auszuweisen. Bei Investitionszuschüssen der Stadt können die Rücklagen in Anrechnung gebracht werden.

#### 7. Ehrenamtliche Arbeiten

Für ehrenamtliche Arbeiten für die Einrichtung im handwerklichen und gestalterischen Bereich werden für die Arbeitsleistungen die Kostensätze entsprechend Anlage 2 in Ansatz gebracht

#### 8. Bewirtschaftungskosten (Betriebskosten)

Hierbei handelt es sich um folgende wesentliche Kosten:

- Grundsteuer
- Wasserversorgung / Abwasser
- Heizung einschl. Wartung
- Warmwasserversorgung einschl. Wartung
- Kosten von Aufzügen
- Straßenreinigung / Müllbeseitigung
- Gebäudereinigung einschl. Ungezieferbekämpfung (externe Dienstleist.)
- Reinigungsmaterial

- Gartenpflege
- Strom
- Schornsteinreinigung
- Sach- und Haftpflichtversicherung
- Hausmeister (externe Dienstleistung)
- Antennenanlagen
- Grundgebühr Breitbandanschlüsse

Diese Kosten werden zu 100 % berücksichtigt.

9. Mieten, Wartungsverträge u. dergl.  
Das Entgelt für die Nutzung von betriebsnotwendigen Einrichtungen von Dritten wird anerkannt.
10. Verwaltungspauschale  
Für die Verwaltung der Einrichtung wird für die Personalkosten sowie für entsprechende mögliche Leistungen Dritter im Verwaltungsbereich eine Pauschale von insgesamt 2.500,- € p.a. je Gruppe anerkannt.  
Kosten für vorgeschriebene externe Prüfungen werden gesondert erstattet.
11. Forderungsverluste  
Offene Forderungen sind gesondert auszuweisen. Sie werden bei der Ermittlung des Defizites nicht berücksichtigt
12. Erbbauzins und Mieten / Pachten  
Aufwendungen für Erbbauzins bzw. Mietzins von fremdem Grundbesitz und Vermögen werden bei Ermittlung des Defizits nicht berücksichtigt.  
Eine Ausnahme bilden Erbbauzinsen oder Raummieten, die an die Stadt Neu-Ulm geleistet werden.
13. Zins- und Tilgungsausgaben, kalkulatorische Kosten  
Zins- und Tilgungsausgaben sowie kalkulatorische Kosten für Grundbesitz und Vermögen des Trägers werden bei der Ermittlung des Defizits nicht berücksichtigt.
14. Investitionen sind durch die Defizitvereinbarung nicht erfasst.  
Investitionen für das Folgejahr sind bei der städtischen Kämmerei bis Ende Mai des laufenden Jahres anzumelden. Für die Investitionsförderung gelten die jeweiligen Beschlüsse der zuständigen städtischen Gremien.

Die Zusammenfassung dieser Regelung wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

## Regelungen für die Ausführung

1. Diese Anlage gilt für die Jahresrechnung der Haushaltsjahre 2013 und 2014.
2. Nach Auswertungen aller Jahresrechnungen 2013 können in Abstimmung zwischen den Trägern und der Stadt Änderungen vorgenommen werden, insbesondere bei
  - Abschlagszahlungen
  - Obergrenzen für bestimmte Kostengruppen
  - Vorgaben über eine bestimmte äußere Form der Jahresrechnungen
3. Für das Jahr 2013 werden die Beträge für freiwillige Leistungen, die im Jahr 2012 ausgezahlt wurden, als Vorauszahlung bei der Jahresrechnung verrechnet.
4. Nach Auswertung der Jahresrechnungen 2013/2014 wird eine Vereinbarung samt Anlage mit mehrjähriger Gültigkeit angestrebt.

**Ansatz von eigenen Arbeitsleistungen und Spenden (Sachleistung) für  
den Finanzierungsplan und Verwendungsnachweis.  
Im Bereich des**

**BAYERISCHEN  
LANDES-SPORTVERBANDES e. V.**

**1. Sachleistungen (Maschinen):**

Können mit bis zu 80% des jeweiligen Stundensatzes - Maschinenring oder Unternehmerpreis - angesetzt werden ( vgl. hierzu Ziff. D 5.4.5 der Sportförderrichtlinien vom 30. September 1997, in der jeweils geltenden Fassung).

**2. Eigene Arbeitsleistung:**

Nach der neuen Regelung (ab 01.08.2007) gelten für die Bereiche Tiefbau und Hochbau die jeweils gleichen Sätze für die Förderung der eigenen Arbeitsleistung.

**2a) Hilfsarbeiter / Helfertätigkeiten:**

Zuschussfähige Höchstsätze bei der Vergütung von Helfertätigkeiten oder Leistungen die keine besondere fachliche Qualifikation benötigen im Bereich Tief- und Hochbau (gemäß Festlegungen im Flurbereinigungsverfahren):

Nachstehende Stundensätze gelten nur für handwerkliche Leistungen:

vom	01.01.2002	bis	30.08.2007	mit	€	9,00
ab	01.08.2007			mit	€	9,60

**2b) Facharbeiter:**

Zuschussfähige Höchstsätze bei der Vergütung von Facharbeitertätigkeiten im Bereich Tief- und Hochbau - gemäß Sportförderrichtlinien Zl. D 5.4.5 (entspricht der Lohngruppe 4 des geltenden Tarifvertrages für das Baugewerbe):

Nachstehende Stundensätze gelten nur für handwerkliche Leistungen:

ab	01.08.2007			mit	€	14,78
Ab	01.07.2010			mit	€	16,20

## Zusammenfassung

Kosten- und Erlösstruktur	Defizitvereinbarung für ungedeckten Betriebsaufwand von Kinder- tagesstätten in Neu-Ulm	Defizit Übernahme
<b>Einnahmen</b>		
<b>Zuschüsse</b>		
- Gesetzl. Stadt / Land		
- Bundesmittel für U-3-Betreuung		
- Betriebskosten freiwillig Stadt NU	entfällt/ Ersetzt durch Defizitausgleich	
- Gastkinder / Sonstige		
- Private Betriebszuschüsse		
- Familienermäßigungen	Stadt Neu-Ulm Mindereinnahmen	100%
- Pflegegeld		
<b>Einnahmen Eltern</b>		
- Elternbeiträge		
- Essensgeld (einschl. Zuschüsse Hartz IV)	Kostendeckendes Entgelt (Lebensmittel- + Personalkosten)	
- Spielgeld	mindestens 3,00 € pro Kind und Monat	
<b>Sonstige Einnahmen</b>		
- Sonstiges		
- Veranstaltungen	Erträge und Aufwendungen werden nicht berücksichtigt	keine
- Spenden	Spenden verbleiben 100 % beim Träger	keine
<b>Ausgaben</b>		
<b>Personalkosten</b>		
Angestellte	Pädagogisches Personal	100%
Angestellte	angemessene Personalkosten für Hausmeister Reinigungspersonal Verwaltungskräfte	100% 100% Pauschale
<b>Sachkosten</b>		
<b>- Betreuungskosten</b>		
Fortbildung und Reisekosten	Pauschale 250 € je pädagogische Mitarbeiter für Fortbildung einschl. Reisekosten	Pauschale
Verpflegungskosten	Lebensmittelkosten, Getränke (Essensgeld kostendeckend)	keine
Küchenpersonal bez. Leistung	Kosten Dienstleistung (Essensgeld kostendeckend)	keine
Spiel-, Lehr-, Beschäftigungsmaterial	Pauschale 1.400 € p.a. je Gruppe 2012 und 2013	Pauschale
Anschaff. Spielzeug, -geräte	1.800 € p.a. je Gruppe ab 2014	
Beschaff., Unterhalt von Gebr. Gegenst.		
Gruppenräume (Einrichtungen)	Investitionen siehe gesonderte Förderbedingungen	%
Veranstaltungen	Erträge und Aufwendungen werden nicht berücksichtigt	keine
Sonstiges (Medizinbedarf usw.)		100%
<b>- Gebäude</b>		
Unterhalt Grundst., Gebäude, Aussen	Sockelbetrag 3.000 € p.a. je Einrichtung und Pauschale 1.000 € p.a. je Gruppe	Pauschale
Heizung	Bewirtschaftungskosten	100%
Wasser / Abwasser	Bewirtschaftungskosten	100%
Strom	Bewirtschaftungskosten	100%
Gebühren (Müll, Straßen usw.)	Bewirtschaftungskosten	100%
Reinigungsservice	Bewirtschaftungskosten	100%
Reinigungsmaterial	Bewirtschaftungskosten	100%
Sonst. (Versicherungen, Wirtschaftsbedarf usw.)	Bewirtschaftungskosten	100%
Mieten		100%
<b>- Verwaltung</b>		
Büro- und Kommunikat. (Allg. Verw.)		100%
Mitgliedsbeiträge		100%
Verwaltungspersonal	Pauschale 2.500 € p.a. je Gruppe für Verwaltungskräfte	Pauschale
<b>- Sonstiges</b>		
Forderungsverluste	Ausweis der offenen Forderungen	keine
<b>Kapitalkosten</b>		
Erbauzins, Tilgungsausgaben	Investitionszuschuss keine weitere Beteiligung	0%
Kalk. Kosten / Zinsen, Abschreibung	Investitionszuschuss keine weitere Beteiligung	0%
Erwerb von bewegl./ unbewegl. Sachen	Investitionen	0%
<b>Überschuss / Defizit (-)</b>		

# Merkblatt zur Investitionsförderung der Stadt Neu-Ulm im Bereich der Kindertagesstätten

Die Stadt Neu-Ulm fördert bauliche Maßnahmen (ohne Bauunterhalt) an Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderkrippen) anerkannter freier Träger mit einem städtischen Investitionszuschuss.

## Welche baulichen Maßnahmen werden gefördert?

- Neubau, Umbau und Erweiterung
- Generalinstandsetzung / Generalüberholung
- Sanierung, Modernisierung, Erneuerung und Verbesserung  
(z. B. Heizungsanlage, Dachsanierung, Maßnahmen zur Energieeinsparung wie Isolierglas und Wärmeisolierung, Behebung substanziieller und umfassender Feuchtigkeitsschäden oder grundlegende Erneuerung von Außenanlagen im Spielbereich)

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung beträgt 80% der vom Freistaat Bayern für die jeweilige Baumaßnahme (ohne Bauunterhalt) anerkannten förderungsfähigen Kosten, jedoch maximal 80% der Gesamtkosten.

### Für Kinderkrippen gilt abweichend:

Bis das staatliche Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014 geändert oder eingestellt wird, beträgt die Förderhöhe 90% der vom Freistaat Bayern anerkannten förderungsfähigen Kosten. Anschließend gilt auch für die Kinderkrippen die einheitliche Förderung von 80%.

Falls die Stadt Neu-Ulm staatliche Pauschalen für Ausstattungen erhält, werden diese in voller Höhe an die Träger weitergeleitet. Aktuell sind das bei Kinderkrippen 1.250 € pro neu geschaffenem Krippenplatz.

## Werden auch Anschaffungen von beweglichem Vermögen bezuschusst?

Ja, die Anschaffung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von über 410 € netto wird bezuschusst. Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter (unter 410 € netto) dagegen fallen nicht unter die Investitionsförderung, sondern werden über die Defizitvereinbarung abgedeckt.

## Konditionen der Bezuschussung von beweglichem Vermögen über 410 € netto:

80% der Anschaffungskosten, jedoch

höchstens 1.500 € pro Kindergartengruppe und Jahr bzw.

höchstens 1.000 € pro Kinderkrippengruppe und Jahr.

Nicht in Anspruch genommene Mittel können je Träger in späteren Jahren abgerufen werden (Ansparmöglichkeit).

## Ist eine Zwischenfinanzierung von Zuschüssen Dritter möglich?

Ja. Sofern für Baumaßnahmen Zuschüsse von Dritten (z. B. Landeskirche, Bischöfliche Finanzkammer, AWO-Dachverband) in Aussicht gestellt sind, ist die Stadt bereit, diese Beträge zu folgenden wesentlichen Bedingungen zwischenzufinanzieren:

- Bewilligung und Auszahlung nur auf Antrag
- ohne Rechtsanspruch
- Einzelbewilligung durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Neu-Ulm
- Laufzeit: längstens 5 Jahre, gerechnet ab Betriebsbeginn (Eröffnung der Kindertagesstätte)
- Auszahlung nach Baufortschritt; höchstens 90%; die restlichen 10% nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Schlussabnahme
- Zinsen: 2% p. a. ab Auszahlung
- Tilgung: Zug um Zug mit der Auszahlung der zwischenfinanzierten Zuschüsse, spätestens nach 5 Jahren

### Wichtig:

**Auf sämtliche freiwilligen Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Insbesondere müssen ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.**

### Ansprechpartner:

**für bauliche Maßnahmen:**

Frau Kubatz – Stadtkämmerei – Tel. (0731) 7050-5101 – v.kubatz@neu-ulm.de

**für Anschaffungen:**

Herr Bublat – Jugend, Freizeit und Soziales – Tel. (0731) 7050-2200 – w.bublat@neu-ulm.de